



**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen  
am  
20.06.2025**

**TOP 8 Einrichtungsstandards für die institutionelle Förderung in  
der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

**A. Problem**

Die Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in der Stadtgemeinde Bremen geht auf die Handlungsempfehlungen des Jugendberichts (2022) zurück. Im Jahr 2024 wurde eine Unterarbeitsgruppe (UAG) des Jugendhilfeausschusses (JHA) gegründet, deren Vorschlag für ein Bedarfsermittlungsverfahren am 19.12.2024 im JHA einstimmig beschlossen wurde und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gebeten die über den UAG-Auftrag hinauszugehenden Folgeprozesse einzuleiten. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 19.03.2025 dem Bedarfsermittlungsverfahren zugestimmt.

Ein zentraler Folgeprozess besteht darin Einrichtungsstandards für institutionelle Förderungen in der OKJA unter Beteiligung von Freien Trägern, Fachkräften und jungen Menschen zu erarbeiten. Diese werden dabei als Mindeststandards für die Planung, Beantragung und Bescheidung der Einrichtungen der OKJA verstanden. Die Notwendigkeit solcher verbindlichen Rahmungen wird dadurch verdeutlicht, dass

1. in Teilen des Bremer Stadtgebietes von Einrichtungen mit den derzeitigen Ausstattungen nur noch bedingt regelmäßige Öffnungszeiten und -wochentage angeboten werden können;
2. das Amt für Soziale Dienste als bescheidende Stelle auf die Mehrwerte einer Handlungssicherheit und Orientierung gewährenden Planungsgrundlage für die Infrastruktur der OKJA hinweist;
3. durch Einrichtungsstandards als Planungsgrundlage im Zusammenspiel mit dem vorgelegten Bedarfsermittlungsverfahren ein Mehr an Planungssicherheit für die freien Träger in der Einrichtungsbestellung erreicht werden kann. Dies ist möglich trotz der Tatsache, dass die jährliche Bescheidung im Rahmen des bestehenden Haushalts- und Zuwendungsrechtes bestehen bleibt.

Die Festlegung von Einrichtungsstandards begegnet diesen Herausforderungen. Mindeststandards erlauben einen gesicherten Einrichtungsbetrieb mit verlässlichen Öffnungszeiten und einer hohen Angebotsqualität durch den Einsatz von Fachkräften. Zudem führen Einrichtungsstandards zu Planungssicherheit beim Amt für Soziale Dienste, da die dezentrale Mit-

telvergabeentscheidung für institutionelle Förderung auch auf Grundlage von Einrichtungsstandards getroffen werden kann. Dies führt in Verbindung mit der Umsetzung des Bedarfsermittlungsverfahrens schließlich auch zu mehr Planungssicherheit für freie Träger.

## B. Lösung

Im Rahmen der UAG des Jugendhilfeausschusses zur Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik der OKJA wurde die Definition von Einrichtungsstandards zur Erhöhung der Planungssicherheit für freie Träger, der Sicherung der Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gewährleistung von Angebots- und Öffnungskontinuität selbiger für junge Menschen angeregt. Zu diesem Zweck – Erarbeitung von Einrichtungsstandards – wurde eine **UAG der AG nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendförderung“ mit dem Titel „Einrichtungsstandards“** gebildet. Die Geschäftsführung lag bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI).

Die Erarbeitung von Einrichtungsstandards stellt im Übrigen einen weiteren Schritt der Aktualisierung des Rahmenkonzeptes für die OKJA dar.

Die UAG nahm im Februar 2025 ihre Arbeit auf und hat in einem intensiven Prozess in acht Sitzungen bis Anfang Juni 2025 Einrichtungsstandards entwickelt. Bevor die Ergebnisse dargestellt werden, wird zunächst ein Überblick über die Herangehensweise und den Arbeitsprozess gegeben.

Die UAG bestand aus:

- 2 Vertreterinnen vom Amt für Soziale Dienste (AfSD),
- 5 Vertreter:innen für Freie Träger auf Geschäfts-/Fachleitungsebene
- 2 Vertreterinnen für die Fachkräfte und
- 3 Vertreter:innen von der senatorischen Behörde (SASJI)

Mit dieser Besetzung wurden alle relevanten Perspektiven und Akteursgruppen berücksichtigt und es ist gelungen für alle Einrichtungstypen eine Vertretung in der UAG zu haben.

Im ersten Schritt wurde in der UAG die Jugendbeteiligung geplant und bis Ende März mit vier Workshops erfolgreich umgesetzt.

Die Rückmeldungen der jungen Menschen sind vielfältig und adressieren insbesondere die Ausgestaltung von Räumen und Gelände, Angebote und Öffnungszeiten. Während die Angebotsgestaltung sowie die Gestaltung der Räumlichkeiten und der Gelände als ein fortlaufender Prozess mit kontinuierlicher Beteiligung der jungen Menschen im Alltag gearbeitet wird, sind die Rückmeldungen zu den Öffnungszeiten in die Einrichtungsstandards direkt eingeflossen.

Parallel zur Jugendbeteiligung hat sich die UAG Einrichtungsstandards mit Beispielen anderer Kommunen auseinandergesetzt. Aufbereitet von der Jugendhilfeplanung wurden die Standards aus Nürnberg, Dortmund, Berlin, Dresden und Essen in einem Worldcafé-Format von den Mitgliedern der UAG kritisch geprüft, bewertet und anschließend von SASJI ausgewertet und diese Ergebnisse für den ersten Entwurf eines Bremer Einrichtungsstandards genutzt.

Die Einrichtungsstandards für die institutionelle Förderung von Einrichtungen der OKJA, die hiermit zum Beschluss vorgelegt werden, umfassen die folgenden Aspekte:

- Einrichtungstypen
- Allgemeine Grundsätze
- Personal
- Arbeitszeiten
- Aufgabenliste
- Öffnungszeiten

- Kostenpunkte der Einrichtungen.

Handlungsleitend für die Einrichtungsstandards ist ein durch Fachkräfte abgedeckter, qualitativ hochwertiger, gesicherter Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen, mit regelmäßigen Öffnungszeiten – auch an Wochenenden. Junge Menschen sollen die Einrichtung der OKJA als zuverlässigen Ort der Freizeitgestaltung und Unterstützung wahrnehmen und die Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden sich auf die fachliche und Beziehungsarbeit fokussieren zu können. Darüber hinaus können Aufgabenstellungen im Sozialraum professionell bearbeitet werden.

## **Einrichtungstypen**

Vor dem Hintergrund der Unterschiede zwischen Jugendfreizeiteinrichtungen, Mädchen\*treffs, Sport- und Bewegungseinrichtungen und der OKJA auf Kinder- und Jugendfarmen wurde entschieden diese vier Einrichtungstypen individuell zu betrachten und mit einem eigenen Einrichtungsstandard zu versehen. Zusätzlich wurden die Jugendfreizeitheime (Freizis) in drei Größen unterteilt (klein = Jugendtreff, mittel = Freizi und groß = Großeinrichtung). Dementsprechend sind sechs Einrichtungsstandards für die OKJA entstanden.

## **Allgemeine Grundsätze**

Für ein gelingendes Angebot der OKJA wird das „Vier-Augenprinzip“ im „Offene Tür“-Betrieb als Minimalstandard festgelegt. Das heißt, dass zu Öffnungszeiten der Einrichtung immer mindestens zwei Personen vor Ort im Dienst sind, davon mindestens eine Fachkraft. Die 2024 eingeführte Festbetragsfinanzierung wird beibehalten. Freie Träger sollen sich um Drittmittel bemühen, z. B. für die Ausweitung von Angeboten. Das Vorliegen eines Schutzkonzeptes in den Einrichtungen, inklusive einer regelmäßigen Evaluation und Schulung der Mitarbeitenden ist obligatorisch, genauso wie die Beteiligung junger Menschen bei der Angebotsplanung und die inhaltliche Ausrichtung gemäß dem aktuellen Stadtteilkonzept.

## **Personal**

Ein Kernelement der Einrichtungsstandards ist das Festlegen von Beschäftigungsvolumina (BV), mit denen Einrichtungen mindestens ausgestattet werden müssen, damit verlässliche Beziehungsarbeit geleistet und entsprechende Öffnungszeiten und Angebote vorgehalten werden können. Zugangsvoraussetzung für hauptberuflich Beschäftigte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist nach wie vor grundsätzlich der Abschluss als Sozialpädagog:in mit Diplom oder BA-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit der bescheidenden Stelle abzustimmen. Änderungen von bestehenden Personalverträgen und Einstellungen sind dem AfSD mitzuteilen.

Honorarkräfte können ergänzend für die Umsetzung von Programmpunkten beschäftigt werden. Für die Eignung der Honorarkräfte übernehmen die Freien Träger die Verantwortung. Der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII bleibt unberührt. Zudem können Honorarkräfte für die Übernahme von nicht-pädagogischen Aufgaben eingesetzt werden.

## **Arbeitszeiten und Aufgabenliste**

Die Arbeitszeit der Fachkräfte in der OKJA teilt sich auf in 2/3 Angebotszeit/Offene Tür und 1/3 „weitere Tätigkeiten“. Was unter „weitere Tätigkeiten“ fällt, wird mit der folgenden Aufgabenliste hinterlegt, die nicht abgeschlossen, aber bindend für die Einrichtungen der OKJA ist:

- Netzwerkarbeit,
- Konzeptentwicklung,
- Dienstbesprechungen,
- Büro-, Personal- und Finanzverwaltung,
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen,
- Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualitätsentwicklung,

- Vor- und Nachbereitung sowie
- Selbstevaluation
- Etc.

Mit dieser Liste wird Transparenz über die vielfältigen Aufgaben für Fachkräfte der OKJA hergestellt und gleichzeitig eine Verbindlichkeit für die Umsetzung dieser Aufgaben erreicht.

### **Öffnungszeiten**

Die Kernöffnungszeit wird, im Vergleich zum Rahmenkonzept für die OKJA, eine Stunde nach vorn verschoben auf 15 - 20 Uhr und gleichzeitig wird eine Randöffnungszeit von 14 - 22 Uhr eingeführt. Die Änderungen ergab sich aus den Diskussionen in der UAG und sollen den aktuellen Öffnungszeitenbedarfen junger Menschen Rechnung tragen. Die Öffnungszeiten können in Rücksprache mit dem AfSD verändert werden, wenn die jährliche Gesamtöffnungszeit aufrechterhalten wird. Dadurch ist eine Flexibilität gegeben, die bspw. ausgeweitete Ferienöffnungen oder Sommeröffnungszeiten ermöglicht.

### **Kostenpunkte der Einrichtungen**

Die Finanzierung der Einrichtungen setzt sich aus fünf Kostenpunkten zusammen:

- *Personalkosten* werden umfänglich gefördert
  - o Der zugrundeliegende Tarif ist Entgeltgruppe 11b TV-L SUE
- *Mietkosten* werden umfänglich gefördert
- *Bewirtschaftungskosten* werden umfänglich gefördert.
  - o Eine Ausnahme besteht für Kinder- und Jugendfarmen und Sporteinrichtungen, die Angebote für andere Ressorts umsetzen. Hier wird eine anteilige (etwa 50 %) Übernahme der Bewirtschaftungskosten durch SASJ festgelegt.
  - o Zu den Bewirtschaftungskosten zählen:
    - Nebenkosten (Strom, Heizung),
    - Kosten für Telekommunikation,
    - Personalkosten für Facility Management, Platz-, Gelände- und Tierpflege und deren Anleitung
    - Reinigungskosten, diese sind wirtschaftlich und sparsam zu organisieren.
    - Instandhaltungskosten
    - Versicherungskosten (mit rechtlicher Verpflichtung)
- *Verwaltungskosten*
  - o = 10 % der Ideal-BV (Ideal-Beschäftigungsvolumen bezieht sich auf das Arbeitgeberbrutto für Entgeltgruppe 11b Stufe 3 TV-L SUE) + Sachkosten + Bewirtschaftungskosten
  - o Verwaltungskosten sind:
    - Leitungsaufgaben,
    - externe Dienstleistungen für Buchhaltung und Steuerdienstleistungen
    - allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Einrichtungsbetriebs
- *Sachkosten*
  - o = 15 % der Ideal-BV

Eine zusammenfassende Tabelle die alle Aspekte der Einrichtungsstandards differenziert auf die vier Typen und die drei Größen der Jugendfreizeitheime darstellt und mit Fußnoten die Besonderheiten benennt, ist dieser Vorlage anhängig.

Im Übrigen bilden die ständigen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse der Qualitätsdialoge und der Stadtteilkonzepte die Planungsgrundlage für die OKJA.

Die Anwendung der Einrichtungsstandards erfolgt auf Basis der Antragslage, aus welcher die Erfüllung des Einrichtungsstandards sichtbar werden muss. Abweichungen und unterjährige Veränderungen des Angebots, relativ zur beschiedenen Antragslage, sind dem AfSD mitzuteilen, mit diesem abzustimmen und durch dieses zu dokumentieren.

Im Übrigen bilden die ständigen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse der Qualitätsdialoge und die Stadtteilkonzepte als Planungsgrundlage für die Offene Kinder- und Jugendarbeit neben einrichtungsbezogenen Konzeptionen und Jugendbeteiligungen die Basis für die Angebotsgestaltung, was auch spezielle Gruppenangebote, Schwerpunktsetzungen und Aktivitäten, die im Rahmen des Einrichtungsbetriebs fokussiert werden.

### **Implementierung der Einrichtungsstandards**

Die Implementierung der Einrichtungsstandards erfolgt in einem noch zu definierenden Prozess in den Planungsgebieten unter Federführung des AfSD in Zusammenarbeit mit den Planungsgremien und mit Begleitung durch die Fachabteilung bei SASJI. In diesem Prozess sind junge Menschen und auch Beiräte zu beteiligen. Die Neuziehung der Planungsgebiete, die Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse und die Planungen für 2027 sollen bis Frühjahr 2026 umgesetzt werden, damit eine strukturierte Einführung der Förderung anhand der Einrichtungsstandards nach dem neuen Bedarfsermittlungsverfahren ab 2027 ganzheitlich erfolgen kann.

Die Einrichtungsstandards stellen eine qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der OKJA dar und unabhängig von den im jeweiligen Haushalt hinterlegten Mitteln den Mindeststandard für die institutionelle Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen der OKJA.

Die Anwendung der Einrichtungsstandards wird dazu führen, dass einerseits ein moderater Anstieg des hauptberuflichen Personals durch die Integration der überregionalen Mittel erfolgen wird, wenn auf die absehbaren Bedarfsermittlungsergebnisse abgestellt wird, die bereits in der JHA-Vorlage vom 19.12.2024 als Modellrechnung skizziert wurden. Andererseits bedeuten die Einrichtungsstandards, dass in Teilen des Stadtgebietes Einrichtungen zusammengelegt werden müssen. Neben der institutionellen Förderung, auf die sich die Einrichtungsstandards beziehen, wird es weitere Projektförderung geben. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Einrichtungsstandards wird, wie bereits erwähnt, in beteiligungsorientierten Verfahren vor Ort zu entscheiden sein, weswegen eine abschließende Darstellung der konkreten Auswirkungen auf die Angebotslandschaft an dieser Stelle nicht zielführend und den Auftrag der UAG der AG n. § 78 Kinder- und Jugendförderung übersteigen würde. Auch deshalb ist an dieser Stelle die Notwendigkeit der stadtteilübergreifenden Planung, wie sie mit der Vorlage des Bedarfsermittlungsverfahrens bereits vorgeschlagen wird, erneut zu unterstreichen. Eine Umsetzung der Einrichtungsstandards unter Beibehaltung der Stadtteilplanungsebene wird gesamtstädtisch zu Zerwürfnissen in der Angebotsgestaltung für jungen Menschen führen.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration berichtet dem Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung und evaluiert zu einem geeigneten Zeitpunkt die Implementierung.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die finanziellen Auswirkungen entstehen aus dem rechnerischen Bedarfsermittlungsverfahren, das bereits am 19.12.2024 im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit adressieren junge Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die konzeptionelle Berücksichtigung genderspezifischer Bedarfe ist

durch die aktuell geltende Rahmenkonzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2014 Bestandteil der planerischen Praxis in diesem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung mit dem Amt für Soziale Dienste, der AG n. § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendförderung, jungen Menschen im Rahmen einer Jugendbeteiligung sowie Fachkräften im Arbeitsfeld der OKJA mittels Onlineinformationsveranstaltungen hat stattgefunden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die dargestellten Einrichtungsstandards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen.
2. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um Umsetzung der Einrichtungsstandards im Rahmen der Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen.

#### Anlage:

20250604 Übersichtstabelle „Einrichtungsstandards OKJA“

Kennung Typ	1a Jugendtreff	1b Freizei	1c Großeinrichtung	2 Mädchen*treff	3 Sportstätte der OKJA	4 Kinder- und Jugendfarm
BV Fachkräfte	2	3	4	2	3	2
Arbeitszeit	78,4	117,6	156,8	78,4	117,6	78,4
OT-Betrieb	25	32,5	40	25	32,5	25
weitere Arbeitszeit	28,4	52,6	76,8	28,4	52,6	28,4
Öffnungswochen	46	48	50	46	48	48
Mtl. Min. WE-Öffnungstage*****	1	2	4	1	4	1
Kernöffnungszeit unter der Woche	15	15	15	15	15*	14**
Kernschließzeit unter der Woche	20	20	20	20	20*	18**
Jahresöffnungsstunden	1150	1560	2000	1150	1560	1150
Mindestfachkraft im OT	1	1	2	1	1	1
Personalkosten	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.
Mietkosten	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.
Bewirtschaftungskosten*****	umfgl.	umfgl.	umfgl.	umfgl.	bis zu 1 IBV	1 IBV****
Sachkosten (Richtwert)	15% der IBV	15% der IBV	15% der IBV	15% der IBV	15% der IBV	15% der IBV
Verwaltungskosten	10% der IBV+SK+BK	10% der IBV+SK+BK	10% der IBV+SK+BK	10% der IBV+SK+BK	10% der IBV+SK+BK	10% der IBV+SK+BK
"Durchfinanzierung"	ja	ja	ja	ja	<u>nein</u>	<u>nein</u> ***

\* Die Öffnungszeiten können im Sommer und in den Ferien ausgeweitet werden und dafür im Winter reduziert. Bzw. bei Indoor-Angeboten umgekehrt.

\*\* In den Ferien sind die Farmen für 7 Std. pro Öffnungstag geöffnet.

\*\*\* Der Einrichtungsstandard deckt nicht die Gesamtfinanzierung der Farmen. Die OKJA auf den Farmen ist nur umsetzbar, wenn zusätzliche Förderungen / Finanzierungen den Betrieb der Farmen als Ganzes ermöglichen. Auch Sporteinrichtungen sind i.d.R. nicht durch SASJI vollfinanziert und müssen zusätzliche Förderungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes einwerben.

\*\*\*\* Für Kinder- und Jugendfarmen können Personalkosten der Tier-, Platz- und Geländepflege im Rahmen der Bewirtschaftungskosten abgerechnet werden.

\*\*\*\*\* Zu Bewirtschaftungskosten zählen auch Personalkosten (nicht pädagogisch und Anleitung).

\*\*\*\*\* Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten am Wochenende kann im Kontext von Ausflügen, Freizeiten, Ferienprogrammen und Selbstöffnung - in Absprache mit dem AfSD - angepasst werden.